

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

232 (24.6.1904)

Beilage zu Nr. 232 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 24. Juni 1904.

Badischer Landtag.

12. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Freitag den 17. Juni 1904.

(Schluß.)

Frhr. v. Göler: Aus den äußerst interessanten Ausführungen des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums und des Herrn Geh. Hofrat Buhl habe ich entnommen, daß die langjährigen Beratungen wegen der Erhaltung des Heidelberger Schlosses zu einer Klärung geführt haben, die nunmehr eine Lösung der schwierigen Frage erwarten läßt.

In den letzten Jahren wurde der Domänenverwaltung stets die Anerkennung dafür ausgesprochen, wie sehr sie es verstanden habe, den geltenden Normativbestimmungen entsprechend die Abstoßung von Domänenbesitz auszuführen. Dem steht die Erwerbungspraxis von Grund und Boden zur Abrundung fiskalischen Besitzes oder aus forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch Ankauf ganzer Höfe, kleiner Gemarkungen, einzelner Zinken usw. gegenüber. Im allgemeinen besteht nicht viel Sympathie für solche Erwerbungen; im Gegenteil, es sind viele Vorurteile hervorgerufen worden hauptsächlich durch die Literatur, teils durch volkswirtschaftliche Schriften, teils durch Romane, wie z. B. die Schriften von Hofegger, die tendenziös gegen den großen Grundbesitz gerichtet sind und worin in grellen Farben geschildert wird, wie der Großgrundbesitzer die kleinen Leute um ihren Besitz bringt, daß sie aus der Heimat auswandern müssen. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse bei uns. Ein von Forstrat Wittmer verfaßter interessanter Aufsatz in der Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege enthält die Gesichtspunkte, nach denen die Regierung bei der Erwerbungspraxis verfährt. Es werden hier durchaus volkswirtschaftliche Gesichtspunkte verfolgt, die Domänenverwaltung hat nur den allgemeinen Nutzen für die Bevölkerung im Auge. Wenn Privatpersonen ein gutes Angebot machen, läßt sie diesen den Vorzug. Sie greift nur zu, wenn sie sieht, daß dem betreffenden Mann auf andere Weise nicht zu helfen ist. Beim Ankauf von Gehöften werden gleichzeitig Bestimmungen darüber getroffen, wie der bisherige Besitzer einen Teil seines Besitzes wieder zurückverleihen kann. In der Regel wird ihm ermöglicht, Besitzer eines kleineren Hofes mit guten Aekern zu werden. Die Domänenverwaltung sorgt für guten Stand der Gebäude, da sie ein Interesse daran hat, daß die Mieter einen bleibenden Stamm zuverlässiger Arbeiter abgeben. Sie sorgt für Entwässerung der Grundstücke und für rationelle angelegte Weiden. Ich habe mich darüber gefreut, daß auch die Forstbeamten der Regierung mit Verständnis an die Hand gehen.

Geheimer Rat Dr. Reinhard: Ich bin dem Herrn Vorredner für die wohlwollenden Worte, die er der Erwerbungspraxis des Domänenrars gewidmet hat, umso mehr zum Dank verpflichtet, als solche Worte nicht immer an unser Ohr geklungen haben. Es hat eine Zeit gegeben, in der die Forst- und Domänenverwaltung aus Anlaß ihrer Erwerbungspraxis das Ziel von Angriffen gewesen ist, die eigentlich nur erhoben werden konnten, weil man vergaß, was eigentlich der Aufgabekreis jener Behörde ist. Wir haben ein überaus wertvolles Vermögen zu verwalten. Wollen wir das Lob guter Verwalter verdienen, so müssen wir die in unserer Hand befindlichen Werte zu wahren suchen, insbesondere indem wir zweckmäßige Abrundungen herbeiführen, schlecht zugängliche Grundstücke besser erschließen, je nach Umständen be- oder entwässern. So können wir uns denn der Erwerbungen aus fiskalischen Rücksichten nicht ganz enthalten. Wir würden aber die erhobenen Vorwürfe verdienen, wenn wir uns lediglich von fiskalischen Rücksichten leiten ließen. Da kann ich nun versichern, daß wir auch nicht an die kleinste Erwerbung herantreten, ohne daß wir prüfen, welche Rückwirkung diese auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse haben wird. Ueberzeugen wir uns nicht, daß eine Erwerbung volkswirtschaftlich unbedenklich ist, so sehen wir von ihr ab. Wir erwerben aber auch in Fällen, in welchen das volkswirtschaftliche Interesse dies erheischt, auch wenn das fiskalische Interesse nicht oder nicht nennenswert beteiligt ist. Der Herr Vorredner hat auf die Ausführungen eines unserer forstlichen Referenten in der Verwaltungszeitschrift hingewiesen, auf die auch ich Bezug nehmen möchte. Dort sind namentlich auch die Erwerbungen in Faulenfürst und Schönenbach erwähnt, an die wir herangetreten sind, nicht des in der Tat nur geringen fiskalischen Interesses wegen, sondern weil wir auf diesem Wege hofften, bäuerliche Niederlassungen zu erhalten. Wir haben denn auch in der Regel die bisherigen Eigentümer als Pächter auf ihren Höfen belassen. Fühlten sie sich kräftig genug, so haben wir ihnen ihr Anwesen zurückgegeben, nicht ohne eine Gemarkungsvereinbarung vorgenommen zu haben, die die Bewirtschaftung der einzelnen in die Vereinigung einbezogenen Anwesen für die Folge wesentlich erleichtert. In der Hand des Staates bleiben im wesentlichen nur Grundstücke zurück, die sich nach Lage oder Boden für landwirt-

schaftliche Bewirtschaftung nicht eignen. Wir bemühen uns, auch den Gemeinden, die Waldungen erwerben wollen, dies tunlichst zu erleichtern. Ich erinnere daran, daß wir der Gemeinde Niederschlag den von ihr gewünschten Soghof zum Selbstkostenpreise abgetreten haben, obgleich dies unsere Pläne in unerwünschter Weise störte.

In manchen Fällen wünschen übrigens die früheren Eigentümer die Wiedererwerbung veräußerter Höfe gar nicht. Sie bleiben lieber Pächter, was wohl damit zusammenhängt, daß die auf Grund der Normativbestimmungen und der Wirtschaftsordnung entworfenen Pachtverträge für die Pächter sehr günstig sind. Manchmal wirkt wohl auch die Erinnerung an die frühere Schuldbelastung abschreckend. Wenn wir bei Erwerbungen den Schuldenstand feststellen, bietet sich uns häufig ein sehr unerfreuliches Bild, und zwar nicht nur im Gebiete der geschlossenen Hofgüter, sondern auch da, wo naturale Teilung zulässig ist und die Grundstücke im Gemeinge liegen. Auch in diesen Gebieten begründen eben die Teilungen oft einen Verschuldungszwang.

Wo Bauern wohnen, die genügend Widerstandsfähigkeit besitzen, hüten wir uns, Erwerbungen zu vollziehen; wir werden von dieser Linie nicht abweichen, wenn noch so dringliche Anträge an uns gelangen. Der Tätigkeit, die die Referenten der Direktion, wie auch den Bezirksbeamten bei Durchführung der geschilderten Aktionen entwickelten, kann ich nur mit vollem Lobe gedenken.

Geheimerat Lewald: Die Erwerbungspraxis des Domänenrars ist mir ein durchaus vertrauter Gegenstand, da ich in den Jahren, wo ich die Ehre hatte, Vorstand der Domänenverwaltung zu sein, mich vielfach mit dieser Materie beschäftigt habe.

Obwohl damals nach denselben Gesichtspunkten verfahren wurde, sind doch mehr Angriffe gegen das Verfahren der Domänenverwaltung erhoben worden als jetzt. Es gereicht mir zur Freude, daß mein Herr Dienstnachfolger seine Bemühungen anerkannt sieht.

Als geborener Heidelberger will ich in der Frage der Erhaltung des Schlosses einige Worte beifügen. Daß die Regierung der Frage seit zwei Jahrzehnten ihre volle Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwendet, wird allseitig anerkannt. Auch aus den Darlegungen des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß der Standpunkt der Regierung sachlich gerechtfertigt ist. Die Regierung huldigt weder dem Restaurierungsfanatismus noch der Ruinenschwärmerei. Wenn man die Verhandlungen in den verschiedenen Konferenzen aufmerksam verfolgt hat, wird man als Laie auch zu dem Resultat kommen, daß es kein Mittel gibt, um den Otto Heinrichsbau in seinem derzeitigen Zustand dauernd zu erhalten. Der Vorschlag des Oberbaurats Eggert bietet im besten Fall nur nach einer Richtung Schutz hinsichtlich der Standhaftigkeit, nicht dagegen gegen die zerstörenden Einflüsse der Witterung. Die Kritik der übrigen hervorragenden Sachverständigen an dem Vorschlag Eggert muß auch einem Laien einleuchten. Aus der Vektüre der Verhandlungen habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß es nicht möglich ist, die Fassade des Otto Heinrichsbaues mit den von Eggert oder sonstiger Seite vorgeschlagenen Beschleunigungen dauernd zu erhalten.

Davon wollen die Restaurierungsgegner nichts wissen. Am schroffsten vertreten ist deren Ansicht in einem kürzlich veröffentlichten Aufsatz von Thode, in welchem es heißt: „Lieber soll man die Fassade durch Wind und Wetter zugrunde gehen lassen, als sie gleich dem Friedrichsbau ausgebeffert und erneuert und gar mit Siebeln ausgestattet aufrecht zu erhalten; besser ein ehrlicher Tod als ein künstliches Scheinleben“. Und „Bäche der Otto Heinrichsbau schon in wenigen Jahren ganz oder teilweise zusammen, die wenigen Jahre seines Greisenalters bedeuten mehr als Jahrhunderte eines Mumiendaseins“. Man vergewaltigt sich, daß nach einigen Jahren das Schicksal des Otto Heinrichsbaues daselbe ist wie das des Campanile in Venedig, man stelle sich den Zusammenbruch des Baudenkmal vor und vergegenwärtige sich, welcher Schrei der Entrüstung in der ganzen Kulturwelt sich erheben und welche Vorwürfe gegen die badische Regierung gerichtet werden würden. Solchen Rat kann wohl ein Professor der Kunstgeschichte nicht aber eine verantwortungsvolle Regierung geben.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl: Ich sehe mich durch einige Bemerkungen des Herrn Vorredners veranlaßt, in der Angelegenheit des Heidelberger Schlosses noch einmal das Wort zu ergreifen. Meines Erachtens steht die Sache durchaus nicht so, wie sie uns soeben vor Augen geführt worden ist. Was z. B. die Fassade des Otto Heinrichsbaues angeht, so gehen darüber die Ansichten der Techniker auseinander. Ich glaube wirklich nicht, daß die vorhin angedeutete Katastrophe eintreten könnte. Sie könnte eintreten — wir leben zwar nicht in der Gegend der Erdbeben — es könnte aber auch einmal ein Erdbeben bis nach Heidelberg kommen. Für solche Fälle würde sich aber der Trost bieten, daß, wenn der Otto Heinrichsbau einstürzen sollte, man in der Lage wäre, auf Grund der vorhandenen Aufzeichnungen die Fassade durchaus wieder in dem jetzigen Zustand aufzuführen. Ich möchte übrigens noch darauf

hinweisen, daß die Großherzogliche Staatsregierung bei allen Erhaltungsmaßnahmen auf volle Zustimmung rechnen darf. In wie weit die jetzige Fassade gesichert wird, wenn man sie mit hohen schweren Siebeln belastet, die von neuem dem Winddruck ausgesetzt sind, auch darüber gehen die Ansichten entschieden auseinander.

Zu B. Außerordentlicher Etat bemerkt Johann der Berichtstatter: Für die Erstellung eines Doppelforsthause in Donaueschingen sind 111500 M. angefordert. Durch die Verlegung des Forstamtes Blumberg nach Donaueschingen und infolge der mangelhaften Räume des bisherigen Forsthauses in Donaueschingen, wird diese Anforderung notwendig.

Wegen dieser Verlegung wurden dem Hohen Hause zwei Petitionen eingereicht, nämlich:

- a) von den Gemeinderäten in Blumberg, Espenhofen, Riedböhringen, Eschach, Fügen, Achdorf, Aeflingen, Hombingen, Nordhalben, Uttenhofen, Thalheim, Leipferdingen, Rommingen und Riedböhringen;
- b) von der Stadtgemeinde Häftingen.

Wegen des näheren Inhaltes derselben und der von Großh. Regierung gegebenen eingehenden Äußerungen wird auf den Budgetbericht der Hohen Zweiten Kammer verwiesen, und kommt Ihre Budgetkommission, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer, zu dem Antrage, durch Annahme der Position fragliche zwei Petitionen für erledigt zu erklären.

Zu Titel V Salinenverwaltung erhält das Wort Graf von Helmstatt: Ich bin von beteiligter Seite gebeten worden, die Ableitung der Abwässer aus der Saline und den Badanstalten von Rappennau in den Mühlbach zur Sprache zu bringen. Im Jahre 1899 hat Freiherr von Racknitz in Heinsheim, ermuntert durch den unterbadischen Fischereiverein, den Mühlbach auf 12 Jahre als Fischwasser gepachtet. Im Jahre 1902 erhob derselbe gegen das Projekt der Gemeinde Rappennau der Erstellung eines neuen Badhauses, soweit die Abwässer in den Mühlbach abgeleitet werden sollten, beim Bezirksamt Sinsheim Einsprache, wurde aber durch Bescheid des Bezirksrats abgewiesen auf Grund von verschiedenen Gutachten, wonach der Salzgehalt des Abwassers die Fische in keiner Weise beeinträchtigen könne. Im Herbst 1902 starben plötzlich sämtliche Fische ab. Leider wurde verkümmert, die Fische unterzuchen zu lassen. Durch ein Gutachten der Lebensmittelprüfungsstation an der technischen Hochschule in Karlsruhe wurde jedoch der hohe Salzgehalt der Abwässer als Ursache festgestellt. Die Landesfischereivereinigung verbietet die Einleitung von Abwässern in Fischwasser, welche mehr als 1/10 Proz. verunreinigt sind. Im Gegensatz hierzu wurde aber im August 1902 und September 1903 ein Prozentgehalt von 2,8 Proz. Salzgehalt festgestellt. Auf Beschwerde des Freiherrn von Racknitz beim Großh. Ministerium des Innern wurde seitens des letzteren in dem Erlaß vom 29. März l. Js. nicht in Abrede gestellt, daß die Verunreinigung des Mühlbachs den Fischereipächter und die Bewohner von Zimmerhof, welche das Wasser des Mühlbachs zum Kochen, Waschen und Trinken benutzen, schwer schädige. Auch wird zugegeben, daß der Salzgehalt die zulässige Grenze von 1/10 Proz. übersteige, gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, daß nach den seither gewonnenen Erfahrungen eine über jene Höchstgrenze hinausgehende Verletzung des Wassers nicht unter allen Umständen dem Fischbestand Schaden bringen muß, daß es sich überdies um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, das auf die Inanspruchnahme des Mühlbachs zur Ableitung seiner Abwässer angewiesen ist, dem gegenüber jene Nachteile in den Hintergrund treten müssen. Es wird schließlich die vom Bezirksrat erteilte Erlaubnis zur Einleitung der Abwässer unter der Bedingung aufrechterhalten, daß die Abwässer zunächst in einem Senkbecken zu sammeln sind, um einen allmählichen Ablauf zu sichern. Es ist somit zu befürchten, daß bei nachlässiger Bedienung des Senkbeckens der Fischbestand für viele Jahre wieder geschädigt werden kann. Man sollte die Ableitung längs des Eisenbahndammes in einen besonderen Kanal vornehmen, was früher schon der Fall war. Das erfordert allerdings hohe Kosten, das ist aber nur eine einmalige Ausgabe, während die jetzt bestehende Gefahr eine dauernde ist. Auch die Anlage und die Unterhaltung der Senkbecken ist keine billige, zumal der Niederschlag von Zeit zu Zeit weggeföhren und das Wasser, wenn es im mindesten klarhaltig ist, aufgepumpt und abgeföhrt werden muß. Im Interesse der Bewohner von Zimmerhof und des Fischpächters möchte ich bitten, für eine andere Ableitung der Badabwässer Sorge zu tragen.

Geheimerat Dr. Reinhard: Ich muß mich einer Kritik des Erlasses des Großen Ministeriums des Innern enthalten, von welchem ich übrigens keine Kenntnis gehabt habe. Es ist mir bekannt, daß bei der Salinenverwaltung Rappennau Klagen über Einleitung sehr erheblich solchhaltiger Abwässer in den Mühlbach eingelaufen sind. Da die Saline erheblich höher liegt, als das Bad, ist es zweifelhaft, ob sich für die Abwässer ein anderer Weg finden läßt. Ich hoffe aber, daß Abhilfe in der Weise möglich sein wird, daß die schädliche Wirkung der Abwässer aufgehoben werden kann.

Graf v. Helmstatt weist darauf hin, daß unterhalb der Saline der Eisenbahnramm hinziehe und daß der Anschluß der Badeanstalten leicht weiter unterhalb bewirkt werden könne.

Geheimrat Dr. Reinhard erwidert, daß in diesem Falle das Gemeinde- und das Solbad und auch die anderen Badeanstalten die Ableitung benützen könnten. Er habe an die Möglichkeit gedacht, daß das Abwasser in der Gegend des alten Solbades in anderer Richtung abgeleitet werden könnte.

Hierauf werden die übrigen Titel aufgerufen. Zu Titel X (Schuldenentlastung) bemerkt der Berichterstatter, daß dieser Titel versehentlich in den gedruckten Bericht aufgenommen und bis nach erfolgter Beschlußfassung durch die Zweite Kammer zurückzustellen sei.

Zu Titel XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben bemerkt derselbe: In der Beantwortung einer Anfrage der Budgetkommission der Zweiten Kammer gibt das Finanzministerium eine eingehende Erläuterung der Ruhegehalts-Verhältnisse des kürzlich in den Ruhestand getretenen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, wonach der Staat 7200 Mark, die Kirche 2800 M. beizutragen haben. Hierzu wird ausdrücklich die landständische Genehmigung für erforderlich erachtet und nachgeholt.

Diese Verteilung erscheint vollkommen Recht und Billigkeit zu entsprechen.

Nach Aufrufung der übrigen Titel, zu welchen das Wort nicht erbeten wird, wird der Antrag der Budgetkommission, dahingehend:

„Hohe Erste Kammer wolle das Budget des Großh. Finanzministeriums in Ausgabe und Einnahme, sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat unter Zurückstellung des Titels X Schuldenentlastung, ebenso den Nachtrag zu demselben in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer genehmigen und die zu Titel IX § 9 des außerordentlichen Etats eingekommenen Petitionen für erledigt erklären“,

einstimmig angenommen.

Der Erste Vizepräsident gibt bekannt, daß der Gegenstand Ziffer 6 a der Tagesordnung für die auf Samstag, den 18. Juni angeordnete Sitzung (Beratung der Petition der Gemeinde Brözingen, Biengen u. a., die Erbauung einer Eisenbahn nach Brözingen betr.) abgesetzt werde.

Desgleichen wird auf Antrag, des Herrn Geh. Rat Lewald Ziffer 3 derselben Tagesordnung (Beratung des Gesetzentwurfs, die Versicherung der Rindviehbestände betr.) abgesetzt.

Schluß der Sitzung 1 1/2 Uhr.

13. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag den 18. Juni 1904.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Am Regierungstische: Minister des Innern Dr. Schenkel, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Krens und Weingärtner, Ministerialrat Seubert, später Ministerialdirektor Zittel und Generaldirektor der Staatseisenbahnen Geh. Oberregierungsrat Roth.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Brözingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.

Berichterstatter: Freiherr von Müdt.
3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Nachträge zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905.

Berichterstatter: Freiherr von Göler.
4. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen

- a. des Expedienten Josef Grimm in Karlsruhe, gesetzliche Regelung der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen betr.,

Berichterstatter: Geheimrat Lewald.
b. der älteren Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung, Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckarbahn-Verwaltung übernommenen badischen Beamten betr.

Berichterstatter: Freiherr von Müdt.
5. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen:

- a. eines Eisenbahnkomitees in Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Rehl bzw. Kork-Offenburg betr.

Berichterstatter: Freiherr von Roeder.
b. des Gemeinderats Gölshausen bei Bretten, die Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgau-Bahn betr.

Berichterstatter: Graf von Andlaw.
c. des Eisenbahnkomitees St. Blasien, Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien-Heintal betr.

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Sander.
d. des Stadtrats Offenburg und der Gemeinderäte von Sand, Willstätt und Griesheim,

die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Rehl bzw. Kork betr.

Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Koelle.

Der Erste Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und erteilt das Wort dem Herrn Freiherrn von Müdt als Berichterstatter der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Brözingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.

Derselbe führt aus: Da dieses Gesetz einfacher Natur ist, hat die Kommission beschlossen, darüber lediglich mündlichen Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen, darüber in abgekürzter Form zu beraten. Schon seit Jahren haben die Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinden Pforzheim und Brözingen, die auf den verschiedensten Interessengebieten in nahe Berührung zu einander getreten sind, auf eine Vereinigung hingewirkt, bis am 29. Februar dieses Jahres die Bürgerausschüsse beider Gemeinden mit großer Mehrheit, in Pforzheim mit 75 gegen 26 und in Brözingen mit 59 gegen 5 Stimmen, den von den beiden Gemeindeverwaltungen vereinbarten Grundsätzen zustimmten. In tatsächlicher Beziehung will ich nur hervorheben, daß der räumliche Zusammenhang zwischen Pforzheim und Brözingen-Neustadt schon im Jahre 1890 dazu geführt hat, daß dieser Gemarkungsteil mit der Stadt Pforzheim zu einem Polizeiverwaltungsbezirk vereinigt wurde, daß eine gewisse Zusammengehörigkeit beider Gemeinden dadurch begründet wurde, daß Brözingen von Pforzheim mit Gas und Wasser versorgt wird und daß weitgehende geschäftliche und persönliche Beziehungen zwischen den Bevölkerungen der beiden Orte bestehen. Schon 1898 hatte der Gemeinderat Brözingen einen förmlichen Antrag auf Eingemeindung gestellt, nachdem die Bevölkerung auf 6287 gestiegen, und die bestehende einfache Verwaltung den größeren Aufgaben insbesondere auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Baupolizei nicht mehr gewachsen war. In Pforzheim hatte der Gedanke der Vereinigung zuerst kein großes Entgegenkommen gefunden, da man fürchtete, es würden der Stadt hierdurch große finanzielle Opfer auferlegt werden. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Vereinigung beiden Gemeinden großen Vorteil bringen wird. Brözingen erhält Anteil an den städtischen Einrichtungen und Mitgenuß der vielfachen Annehmlichkeiten, welche ein nach modernen Grundsätzen verwaltetes größeres städtisches Gemeinwesen bietet. Pforzheim erhält einen Zuwachs von 6287 Einwohnern, und rückt dadurch einen Platz höher, so daß es Heidelberg übertrifft. Die Gemarkung Pforzheim erhält einen Zuwachs von 9300 Hektar, darunter Gemeindegeld im Wertanschlag von 272 000 M., das Gemeindevermögen Brözingen, welches Pforzheim zufällt, beziffert sich nach Abzug der zu übernehmenden Schuld von 123 000 Mark auf 460 000 Mark. Ein besonderer Vorteil geht der Stadt Pforzheim dadurch zu, daß die in Ausführung begriffenen großen Unternehmungen der Kanalisation der Stadt und der Entwässerung sich nunmehr sachgemäßer und vollkommener durchführen lassen, als dies ohne Einbeziehung der Gemarkung Brözingen möglich wäre.

Der § 1 des Gesetzentwurfs enthält Bestimmungen über die Auflösung und Eingemeindung Brözingens, § 2 über die sich aus dem Bürgerrecht und Wohnsitz ergebenden Verhältnisse, § 3 ff. Uebergangsbestimmungen. Nach § 3 sollen alle zurzeit im Bürgergenuß befindlichen Bürger von Brözingen den Genuß lebenslänglich forterhalten, allen übrigen jedoch, welche eine Anwartschaft auf den Bürgergenuß haben, soll eine Abfindungssumme gewährt werden. Nach § 4 soll die nach dem Gesetz vom Jahr 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Gebietes im Großherzogtum Baden betr., erforderliche Neukatastrierung sämtlicher Grundstücke der Gemarkung Brözingen nach Maßgabe der feinerzeit für Pforzheim festgestellten Klassen und Steueransätze sowie die Neuberechnung sämtlicher Grundsteuerkapitalien mit Rücksicht auf die im Lauf befindlichen Arbeiten der Steuerreform unterbleiben. Nach § 5 haben die Steuerpflichtigen in Brözingen noch bis 1911 den bisherigen Umlagefuß von 63 Pfg. fortzuentrichten. Ohne diese Bestimmung wäre die Zustimmung Pforzheims, welches eine Umlage von nur 47 Pfg. erhebt, nicht zu erlangen gewesen. Da jedoch der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß bis 1911 eine Aenderung der gesetzlichen Vorschriften über die Umlage des Gemeindefußes eintritt, ist in § 5 Absatz 2 bestimmt, daß der erhöhte Umlagefuß, welcher bis zum 31. Dezember 1911 für die Zusammenfassung der gemeinsamen Stadtverordnetenversammlung. Da alle Bestimmungen den gegebenen Verhältnissen entsprechen, stellt die Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie er in der Hohen Zweiten Kammer Annahme gefunden hat, ihre Zustimmung erteilen.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Kommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Nachträge zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905 erklärt als Berichterstatter Freiherr von Göler: Dem gedruckten vorliegenden Bericht habe ich nichts hinzuzufügen.

Nachdem zur Diskussion niemand das Wort erbeten hatte, werden die einzelnen Titel aufgerufen.

Der Antrag der Kommission, dahingehend:

Hohe Erste Kammer wolle

1. in Uebereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer den Nachtrag zum Staatsvoranschlag des Großh. Ministeriums des Innern genehmigen, und
2. die im Bericht genannten zwei Petitionen, nämlich die Bitte sämtlicher Kreis-Ausschüsse des Landes, den Landarmenaufwand betr. vom 14. Juli 1903 und die Vorstellung des Badkomitees und der Gemeinde Badenweiler, die Erweiterung der Bäderräder in Badenweiler betr. vom 31. Dezember 1903, durch die Beschlüsse des Hohen Hauses zum Staatsvoranschlag für erledigt erklären,

wird sodann einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet Namens der Petitionskommission Geheimrat Lewald Bericht über die Petition des Expedienten Josef Grimm in Karlsruhe, die gesetzliche Regelung der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen betr.

Redner führt aus:

Der Petent trägt vor, es sei ihm nicht möglich gewesen, seine Fahrnisse gegen Feuergefahr zu versichern, ohne sich den Gesellschaften gegenüber zum Ersatz der für die polizeiliche Kontrolle entstehenden Kosten zu verpflichten. Er fühlt sich hierdurch beschwert, da jene Kontrolle zu den amtlichen Geschäften der Gemeindebeamten gehöre, und da ferner bei den Verhandlungen über das Fahrnisversicherungs-gesetz von 1902 in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, daß die Versicherungsgesellschaften zur Zahlung der Gebühren für die Kontrolle verpflichtet seien. Es wird daher um gesetzliche Regelung des Gegenstands und zwar in der Richtung gebeten, daß den Gesellschaften die Niederhebung der Kontrollkosten bei den Versicherten unterjagt wird.

Für die polizeiliche Beaufsichtigung des Fahrnisversicherungswesens sind von jeher Gebühren erhoben worden. Zwar war weder im Gesetz von 1840, noch ist in jenem von 1902 eine Bestimmung hierüber enthalten; die Gebührenerhebung gründet sich aber auf § 22 der Gemeinde- bzw. Städteordnung, wonach für Dienstgeschäfte der Gemeindebeamten „bei Privaten“ die geordneten Gebühren gefordert werden können, und auf § 12 der Gemeindegebührenordnung, der speziell die Gebühren für Dienstverrichtungen der Gemeindebeamten im Feuerversicherungswesen regelt. Die Großh. Regierung hat auch bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1902 in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer ihre Absicht kundgegeben, die Gebührenerhebung fortbestehen zu lassen, ohne daß, wie der Petent erwähnt, hiergegen grundsätzlicher Widerspruch erhoben wurde. Die Zulässigkeit dieser Gebührenerhebung ist auch vom Verwaltungsgerichtshof durch ein Urteil vom 27. Mai 1903 anerkannt worden. Als Schuldner der Gebühren gelten gegenüber den Gemeinden die Versicherungsgesellschaften. Dies schließt aber keineswegs aus, daß die Gesellschaften sich die Kontrollkosten von den Versicherten rücksetzen lassen. Die Leistungen, die der Versicherte zu übernehmen hat, unterliegen der Regelung durch den Versicherungsvertrag, und es liegt keinerlei Anlaß vor, in dem vom Petenten gewünschten Sinne in die Vertragsfreiheit einzugreifen.

Es wird daher beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Freiherr von Müdt Namens der selben Kommission über die Petition der älteren Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung, Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckarbahn-Verwaltung übernommenen badischen Beamten betr.

Redner führt aus: Nach Anmerkung 2 zu Abteilung G des Gehaltsstärkis können nur solche Bureauassistenten der Tarifabteilung J eine der Stellen von G erhalten, welche mindestens eine der vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben. Eine Ausnahme wurde durch § 25 Ziffer 1 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 bezüglich derjenigen Beamten gemacht, welche auf eine Stelle ernannt worden sind, für welche der Nachweis einer gewissen Vorbildung durch Ablegung einer Prüfung abhän-gig gemacht ist, bevor die hierfür jetzt vorgeschriebene Prüfung überhaupt eingeführt war. Durch Erlass Großh. Staatsministeriums vom 6. Juni 1890 wurde diese Bestimmung zugunsten der Main-Neckarbahn-Beamten, dahin erweitert, daß bei Beamten, welche am 1. Januar 1890 schon eine längere Reihe von Jahren, mindestens 10 Jahre auf ihren Amtsstellen angestellt waren, die tatsächliche Vernehmung dieser Stelle der abgelegten Prüfung gleichachtet werden kann. Ohne eine Prüfung gemacht zu haben, wurden infolgedessen früher bei der Main-Neckarbahn angestellte Bureauassistenten beim Uebergang der Main-Neckarbahn in die Preussisch-Badische Gemeinschaft von der badischen Verwaltung übernommen und als „Betriebssekretäre“, Abteilung G D. 3. 5 des Gehaltsstärkis, angestellt.

Hierdurch erachten sich eine Anzahl bei der Badischen Staatseisenbahn angestellte Bureauassistenten als zurück-gesetzt, da sie von jeder Weiterbeförderung ausgeschlossen seien. Fünfzehn dieser Beamten, welche schon über 30 Jahre im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehen, haben in der Petition den Antrag gestellt, es möge bei den vor dem Jahre 1890 defretmäßig angestellten jetzigen Bureauassistenten die Staatsministerialentscheidung vom 6. Juni 1890, Nr. 392 gleiche Anwendung finden, wie dies bei den Beamten der Main-Neckarbahn der Fall ist.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß für die vor 1890 bei der Main-Neckarbahn eingetretene Beamten keine Vorschrift noch eine Gelegenheit bestand, die zur Erlangung der besseren Stellen des mittleren Eisenbahndienstes in Baden schon seit 1865 vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Es erforderte daher die Billigkeit, für diese Beamten eine Uebergangsbefreiung einzuführen, was durch den oben erwähnten Staatsministerialerlaß geschehen. Für die in badischen Dienst eingetretene Bureauassistenten lag eine Veranlassung zu einer solchen Ausnahmsbestimmung nicht vor, da es ihnen unbenommen gewesen wäre, die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. Den von der Main-Neckarbahn übernommenen Beamten gegenüber wäre es eine Härte gewesen, wenn man ihnen die Aussicht, die sie bei der Main-Neckarbahn tatsächlich auch ohne Prüfung gehabt haben, entzogen hätte. Die bei der Grobsh. Staatsbahn angestellten Beamten haben aber nie die Aussicht gehabt, ohne die vorgeschriebene Prüfung in die Stellen der Abteilung G einzurücken. Es scheint uns daher keine Veranlassung vorzuliegen, auch für sie eine Ausnahmsbestimmung zu beschließen.

Die Kommission stellt daher den Antrag:
Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Freiherr von Röder namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition eines Eisenbahnkomitees in Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bzw. Kork—Offenburg betr.

Redner führt aus: Hinsichtlich dieser Petition erlaube ich mir im allgemeinen auf den gedruckt vorliegenden Bericht zu verweisen. Die Petition selbst ist insofern gegenstandslos geworden, als die Petenten selbst von dem in der Petition vertretenen Bahnprojekt Abstand nehmen wollen und dafür die Ergänzung der Staatsbahn Rastatt im Anschluß an die Kehler Bahn in Vorschlag bringen. Diese Absicht haben die Petenten in der Grobsh. Zweiten Kammer zu erkennen gegeben. Auf eine Anfrage hat die Grobsh. Regierung erklärt, daß der Subventionierung der Linie durch den Staat nach bisherigen Grundsätzen nichts im Wege stehe.

Der Antrag der Kommission geht dahin,
der Grobsh. Regierung die Förderung der Herstellung der nunmehr in Aussicht zu nehmenden Nebenbahn durch entsprechende Staatsubvention zu empfehlen — die Petition selbst aber derselben „zur Kenntnisnahme zu überweisen“.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Graf von Andlaw namens derselben Kommission über die Petition des Gemeinderats Gölshausen bei Bretten, die Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn betreffend.

Redner bemerkt: Wiederholt wendet sich die Gemeinde Gölshausen an die Kammer mit der Bitte um Errichtung einer Haltestelle, da das Bedürfnis nach einer Haltestelle sich immer mehr fühlbar mache. Der von Gölshausen nach Mannheim und Durlach sowie einigen anderen Orten betriebene Milchhandel übersteige das frühere Quantum von 600 000 Liter mit einer jährlichen Bahnfracht von 4800 M. Für diesen Milchhandel und den ziemlich regen Personenverkehr sei man auf den eine halbe Stunde entfernt gelegenen Bahnhof Bretten angewiesen, während die Bahn hart am Dorf vorbeifährt. Dem Einwand, daß wegen der Steigungsverhältnisse die Errichtung einer Haltestelle beim Dorf unmöglich sei, begegnen die Petenten mit dem Hinweis, daß, wenn es auf der Strecke Karlsruhe—Pforzheim möglich gewesen sei, bei einer Steigung von 1 : 69 eine Haltestelle für Bilsingen zu errichten und zwischen Neckarelz—Neckesheim bei 1 : 70 einen Bahnhof für Obrigheim, es auch möglich sein müsse, solche Schwierigkeiten auf der Kraichgaubahn zu überwinden.

Der Punkt bei Gölshausen, wo die Haltestelle zu errichten wäre, liegt nun tatsächlich in der Maximalsteigung der Bahn; die Herstellung einer Stationsfläche an dieser Stelle würde also neben dem großen Kostenaufwand die Leistungsfähigkeit der ganzen Bahnlinie verschlechtern. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß hier berechtigte Interessen in Frage stehen, da es für die Bewohner von Gölshausen eine große Zeiterparnis wäre, wenn sie ihre Milch an Ort und Stelle zur Bahn geben könnten. Da die Herstellung einer Stationsfläche unmöglich erscheint, so könnte wenigstens, da ein Anhalten beim Abwärtsfahren ohne Gefährdung der Betriebssicherheit auch bei leichten Maschinen möglich ist, mit den geeigneten Zügen bei Gölshausen angehalten werden, um die Milchsendungen aufzunehmen, und ebenso auch beim Aufwärtsfahren, um die leeren Milchgefäße wieder zurückzugeben.

Es ist ferner anzunehmen, daß die Gemeinde Gölshausen sich in angemessener Weise an den Kosten beteiligt. Hiernach stellt Ihre Kommission den Antrag,

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Grobsh. Regierung empfehlend überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Geh. Kommerzienrat Sander namens derselben Kommission über die Petition des Eisenbahnkomitees in St. Blasien, Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Heintal betreffend.

Derselbe führt aus: Bezüglich der Entstehung der Petition und der Gründe, die die Petenten in dieser Sache vorbringen, darf ich mich wohl auf den Ihnen vorliegenden gedruckten Bericht berufen. Ihre Kommission war nicht in der Lage, sich über die Erbauung einer Eisenbahnlinie, die im Anschluß an die Linie Konstanz—Basel führen soll, sei es nun im Anschluß an Waldshut von Osten her, oder mit Anschluß von Westen her oder auch im Anschluß nach Albrun, ein Urteil zu bilden, weil der Petition die hierzu nötigen Unterlagen fehlten. Darüber ist aber die Kommission vollständig einig, daß, wenn überhaupt eine Eisenbahnlinie mit Anschluß an St. Blasien erstellt werden soll, sei es nun im Anschluß an die Linie Basel—Konstanz oder im Anschluß an die Höllethalbahn, diese Eisenbahnlinie unbedingt den Charakter einer Gebirgsbahn haben muß. Darüber kann aber kein Zweifel bestehen, daß es eine sehr kostspielige Bahn werden muß, und ob man eine solche Linie mit einem Preis von 4,75 Millionen erbauen kann, konnte Ihre Kommission ohne die nötigen Berechnungen nicht beurteilen. Darüber waren wir ebenfalls einig, daß es wohl nicht möglich sein wird, für eine solche Eisenbahnlinie einen Privatunternehmer zu finden, um so weniger, als man ja bei einer Gebirgsbahn in keiner Weise irgend wie die Sicherheit einer regelrechten Rentabilität hat, die bei einer Gebirgsbahn eine ganz hervorragende Rolle spielt. Die Petenten glauben dies jedoch zu müssen. Ihre Kommission ist aber ebenfalls nicht in der Lage, hierüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, um so weniger, als vorher feststellen muß, wohin eigentlich der Anschluß dieser etwa zu erbauenden Eisenbahnlinie führen soll. Wir kamen also zu der Auffassung, daß, wenn überhaupt eine derartige Eisenbahnlinie gebaut werden soll, zuerst eingehend geprüft werde, wohin überhaupt dieser Anschluß geführt werden soll, und daß dann festgestellt werde, wie sich die Rentabilität berechne. Eine solche Prüfung kann nur die Grobsh. Regierung vornehmen, und in diesem Sinne kommt Ihre Kommission zu dem Antrag,

diese Petition der Grobsh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Geh. Rat Zittel: Wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, handelt es sich hier um eine Bahn, die in einer der schwierigsten Gebirgsgegenden unseres Landes erstellt werden soll, wie etwa die Schwarzwaldbahn oder die Höllethalbahn. Sie wird einen sehr erheblichen Aufwand erfordern. Daß man sie mit der Summe, die in der Petition angegeben ist, von 4 bis 5 Millionen, nicht in einem betriebsfertigen Zustand herstellen kann, liegt wohl auf der Hand. Es wird mindestens das Doppelte dieser Summe nötig sein. Voraussetzlich sind auch die Rentabilitätsverhältnisse auf dieser Strecke nicht sehr günstig; es werden wahrscheinlich die Einnahmen die Betriebsausgaben nicht decken können. Unter diesen Verhältnissen ist ja absolut nicht zu erwarten, daß ein Privatunternehmer sich auf diesen Bahnbau einlassen wird, sondern es müßte der Staat die Sache in die Hand nehmen. Nun ist aber gegenwärtig der Zeitpunkt für derartige Projekte ein sehr ungünstiger. In den nächsten Jahren kann an einen Staatsbahnbau gar nicht gedacht werden, und so lange nicht die finanziellen Verhältnisse besser sind, haben auch die Vorarbeiten keinen Zweck. Es müßten umfassende Voruntersuchungen darüber gemacht werden, ob von Albrun nach St. Blasien oder nicht umgekehrt von Titisee nach St. Blasien zuerst gebaut werden sollte.

Sodann entsteht die Frage, ob die Bahn als eine Vollbahn oder mehr in der Art einer Sekundärbahn oder Nebenbahn gebaut werden soll, wie die vordere Höllethalbahn mit Bahrad usw. Diese Erwägungen müssen zu allererst angestellt werden, bevor man an die Feststellung der Trasse geht. Denn eine Vollbahn, die mit 1 oder 1½ Proz. Steigung hergestellt werden soll, wird eine vollständig andere Trasse bekommen als eine Zahnradbahn, die im Tal bleiben könnte. Auch darüber müssen genaue Untersuchungen angestellt werden, ob das wirtschaftliche Bedürfnis eine Vollbahn mit voller Leistungsfähigkeit oder ob es nur eine Sekundärbahn verlangt.

Diese Untersuchungen erfordern eine ausgedehnte Kenntnis der Gegend und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse.

Allein zurzeit haben wir das Personal nicht, um derartige Vorarbeiten zu machen. Unsere technischen Kräfte sind gegenwärtig in einer Weise in Anspruch genommen, daß man ihnen größere Arbeiten absolut nicht zumuten kann. Aber wenn einmal diese Verhältnisse sich geändert haben werden, dann wird es ja wohl Aufgabe der Grobsh. Regierung sein, der Sache näher zu treten.

Sodann berichtet Geh. Kommerzienrat Koelle namens derselben Kommission über die Petition des Stadtrats Offenburg und der Gemeinderäte von Sand, Willstätt und Griesheim, die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl bzw. Kork betreffend.

Derselbe führt aus: Die Bitte um Erbauung einer Bahn von Offenburg nach Kehl bzw. Kork hat das Hohe Haus schon wiederholt beschäftigt. Nachdem in früheren Jahren mehrmals über die Petition zur Tagesordnung übergegangen worden war, wurde sie im Jahre 1892 erstmals der Grobsh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, damals allerdings schon mit der Bemerkung, daß eine Verbindungskurve von Offenburg bis Kork wohl allen berechtigten Ansprüchen genügen würde. In der heute zur Berichterstattung stehenden Petition haben die Petenten ihre Ansprüche wesentlich gemäßigt. Nachdem sie gesehen haben, daß im Voranschlag für die Jahre 1904 bis 1905 eine Position von 176 000 M. für Erbauung eines neuen Güterbahnhofes in Legelshurst eingestellt wurde, haben sie gefolgert, daß angesichts des stets wachsenden Verkehrs des Kehler Hafens eine Verbindungskurve Offenburg—Legelshurst nötig fallen würde und haben gebeten, sie so zu führen, daß die Orte Griesheim, Sand und Willstätt von ihr berührt werden. Zur Begründung dieser Bitte haben sie sich auf die lebhaften Verkehrsverhältnisse der verschiedenen Orte bezogen, die in dem gedruckten Bericht des Näheren geschildert sind. Die Grobsh. Regierung war diesmal geneigt, den Wünschen der Petenten entgegenzukommen. Allerdings sei eine Abzweigung direkt von Offenburg aus nicht möglich, es werde sich wohl eher machen lassen, von dem neuen Güterbahnhof in Offenburg aus bei Windschlag eine Verbindungskurve nach Legelshurst so zu legen, daß die Hauptorte Willstätt und Sand berührt werden und die dortigen Verkehrsverhältnisse Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck wäre erforderlich, die Haltestelle für den künftigen Güterbahnhof bei Legelshurst etwas weiter nach Nordwesten zu verlegen. Gegen diese Absicht der Grobsh. Regierung, die Haltestelle in Legelshurst weiter nach Nordwesten zu verlegen, protestierte zunächst die Gemeinde Legelshurst, da sie zu dem jetzigen Bahnhof eine vorzügliche Zufahrtsstraße nebst Gehweg mit großen Kosten angelegt habe, welche im Falle der Verlegung der Haltestelle nutzlos würde, während wieder eine neue Zufahrtsstraße mit großem Kostenaufwand nötig fallen würde. Sie macht weiter darauf aufmerksam, daß sie den Beitrag von 22 000 M. nur unter der Voraussetzung bewilligt habe, daß die Güterhalle neben dem jetzigen Bahnhof zu liegen komme.

Die Gemeinde Sand protestiert gegen die beabsichtigte Kurve, da die Haltestelle zu nahe an Willstätt zu liegen komme und von Sand zu weit entfernt sei. Sie betont weiter noch die Gefahr des Hochwassers für den in großer Nähe der Kinzig zu führenden Bahndamm. Schließlich petitioniert noch der Stadtrat Offenburg namens der anderen Gemeinden und stellt den Antrag, daß die Abzweigung nicht erst bei Windschlag, sondern schon unterhalb Bohlshausen stattfinden soll. Gegen diese Ansicht sprach sich die Grobsh. Regierung entschieden aus, da mit Rücksicht auf die Gesamtanordnung des Vorkübbahnhofs die Abzweigung von Bohlshausen aus unmöglich sei.

Nachdem auf diese Weise sich die Interessen noch scharf gegenüberstehen, kam man zu der Annahme, daß weder die Frage der Erbauung des neuen Güterbahnhofes in Legelshurst, noch die Herstellung der Verbindungskurve spruchreif sei. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer stellte daher den Antrag, die Position von 176 000 Mark für Erstellung eines Güterbahnhofes in Legelshurst wieder abzusehen. Die Grobsh. Regierung nahm diesen Vorschlag an, und damit ist auch die Petition, die uns heute beschäftigt, eigentlich hinfällig geworden. Derselbe kann als Material bei der Prüfung der Frage dienen, ob später vielleicht doch eine Verbindungskurve von dem neuen Güterbahnhof in Offenburg nach Legelshurst hergestellt werden soll. Und in diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Grobsh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung halb 11 Uhr.
 Nächste Sitzung Samstag, den 24. Juni.
 Verantwortlicher Redakteur: Julius Kay in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtskreise.
Bekanntmachung.
 124. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gärtners G. A. Kalb in Freiburg soll eine Versteigerung erfolgen. Von einer veräußerten Masse von M. 1576,86 sind zu berücksichtigenden M. 201,42 bevorrechtigte und M. 27 508,72 Forderungen ohne Vorrecht. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei des Grobsh. Amtsgerichts V Freiburg niedergelegt.
 Freiburg, den 21. Juni 1904.
 Der Konkursverwalter:
 G. Montigel.

Konkursverfahren.
 158. Konstanz. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Liebhart, Drochsenhalter von hier wird zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin bestimmt auf
 Montag, den 11. Juli 1904, vormittags 9 Uhr.
 Konstanz, den 20. Juni 1904.
 Grobsh. Amtsgericht.
 Dies veröffentlicht
 Der Gerichtsschreiber.

Konkursverfahren.
 157. Konstanz. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Lutz in Konstanz wird zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Ausfertigung über die Veräußerung der Auskaufmittler Termin bestimmt auf
 Montag den 11. Juli 1904, vormittags 9 Uhr.
 Konstanz, den 18. Juni 1904.
 Grobsh. Amtsgericht.
 Dies veröffentlicht: der Gerichtsschreiber.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Bekanntmachung.
 122. Nr. 10 809. Pforzheim. Durch Verfügung Grobsh. Amtsgerichts hier vom 18. I. Nr. 10 809 wurde die Nachlassverwaltung bezüglich des Vermögens der verstorbenen Eheleute Goldwarenhandler Carl Gottfried Schill in Pforzheim und Anna Emilie Schill geb. Biebler dajelbst angeordnet und Philipp Weber, Geschäftsführer im Creditorenverein hier als Nachlassverwalter ernannt.
 Pforzheim, den 18. Juni 1904.
 Der Gerichtsschreiber
 Grobsh. Amtsgerichts V.
 Rudigier.

123. Karlsruhe.
Namensänderung betr.
 Die am 20. September 1876 zu Karlsruhe geborene Lina Luise Amalie geb. Müller, Ehefrau des Kaufmanns Eduard Christoph Nagel dajelbst hat um die Ermächtigung nachgefragt, ihren Vornamen „Lina“ in „Christina“ zu ändern.
 Etwaige Einwendungen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen 3 Wochen dahier geltend zu machen.
 Karlsruhe, den 17. Juni 1904.
 Grobsh. Ministerium
 der Justiz, des Kultus u. Unterrichts.
 In Vertretung:
 Hübsch. Haunh.

